

Auf der Plenartagung des Obersten Gerichts standen deshalb die großen Aufgaben, die den Gerichten bei der Durchsetzung des gesamtgesellschaftlichen Anliegens der Verhinderung von Bränden, Havarien und Unfällen obliegen, im Mittelpunkt der Beratung. Von den Gerichten wird erwartet, daß sie

- durch eine höhere Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung zur Vorbeugung von Unfällen, Bränden und Havarien beitragen;
- sich bei ihrer Tätigkeit auf die Bereitschaft der Werk-tätigen und gesellschaftlichen Organisationen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit stützen;
- die in Strafverfahren festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen analysieren und mit den örtlichen Organen und den zuständigen Leitern der Betriebe und Genossenschaften auswerten.

Eine solche Arbeitsweise setzt voraus, daß sich das Gericht mit der spezifischen Problematik dieser Verfahren gründlich vertraut macht; es muß in die wesentlichen Seiten des technischen bzw. technologischen Hergangs beim Zustandekommen des jeweiligen schädlichen Ereignisses eindringen. Die Erfahrung lehrt, daß sich der Zeitaufwand zur Konsultation sachkundiger Bürger und Kollektive und auch zur Besichtigung der betroffenen Betriebsteile und Anlagen immer auszahlt, weil damit die Grundlage für eine überzeugende Hauptverhandlung und Entscheidung geschaffen wird.

Zum Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

Unter Hinweis auf die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. 1 Nr. 14 S. 169) werden die Gerichte insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen,

- die Verantwortung des Angeklagten für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und seine Rechtspflichten zur Verhütung des schädlichen Ereignisses festzustellen sowie die tatsächlichen Unterstellungsverhältnisse und Weisungsbefugnisse zu klären;
- alle für den Eintritt bestimmter Folgen bedeutsamen Kausalbeziehungen herauszuarbeiten;
- das Ausmaß der unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit bzw. das Ausmaß der Schädigung genau festzustellen.

Bei den Branddelikten kommt es außer der sorgfältigen Bestimmung des Brandobjekts vor allem auf die exakte Feststellung der Brandursache an. Im Zusammenhang damit ist die Feststellung der Zündquelle bedeutsam. Konnte der Brand noch in der Entstehungsphase wirksam bekämpft werden, so ist zu klären, ob das Feuer dem Gegenstand durch den Zündstoff derart mitgeteilt wurde, daß er auch nach Entfernung oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig hätte weiterbrennen können.¹² Ferner ist der genaue Schaden einschließlich der Folgeschäden (z. B. durch Löscharbeiten entstandener Wasserschaden) und der möglichen Folgen festzustellen, soweit diese vom Täter erkannt wurden oder zumindest hätten erkannt werden müssen.

Zur Auswahl der Sachverständigen

Ergibt sich die Notwendigkeit, ein Sachverständigengutachten beizuziehen, kommen für dessen Erstattung in erster Linie entsprechende staatliche Einrichtungen in Betracht (§ 39 StPO). Mitarbeiter der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektionen sind nur ausnahmsweise als Sachverständige heranzuziehen.

Durch die richtige Auswahl des Sachverständigen muß gewährleistet werden, daß er sein Gutachten unvoreingenommen erstatten kann. Bezieht sich beispielsweise das schädigende Ereignis auf Anlagen oder Einrichtungen und

liegen konkrete Hinweise dafür vor, daß sich ein Mitarbeiter einer für die Kontrolle oder Überwachung zuständigen Institution möglicherweise selbst hat Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, ist es unzulässig, diesen Mitarbeiter mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen. In Zweifelsfällen ist ein Sachverständigengutachten von dem übergeordneten Organ anzufordern.

Um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Wahrheitsfindung beizutragen, ist er durch Übermittlung des Beweisthemas auf jene Fragen hinzulenken, die im Verfahren geklärt werden müssen.

Probleme der Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

Breiten Raum nahm in der Beratung des Plenums die Verantwortung der Frage ein, wer Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes ist. Zu diesem Problem hat das Oberste Gericht in den zurückliegenden Jahren in seiner Rechtsprechung bedeutsame Grundsätze für die Rechtsanwendung erarbeitet, die teilweise weit über die Tätigkeit der Gerichte hinaus Beachtung fanden und zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit beitrugen. Mit dem Arbeitsgesetzbuch und der ArbeitsschutzVO sind in erheblichem Umfang neue rechtliche Grundlagen geschaffen worden. Deshalb ist zu beachten, daß bisherige Rechtsgrundsätze nur übernommen werden dürfen, wenn sie auch diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die dem Betrieb obliegende Verpflichtung den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu gewährleisten, ist immer vom Betriebsleiter und den leitenden Mitarbeitern in, ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu erfüllen. Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes hinsichtlich des gesamten Betriebes ist immer der Leiter des Betriebes, Betriebsleiter i. S. der Rechtsnormen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind — unabhängig von ihrer Dienstbezeichnung — die Leiter aller volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften. Als Betriebsleiter gelten auch die Leiter der weiteren in § 17 AGB aufgeführten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Feststellung, ob ein Werk-tätiger leitender Mitarbeiter ist, darf nicht allein aus seiner Funktionsbezeichnung abgeleitet werden. Vielmehr sind dafür die ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten bestimmend. Die Feststellungen sind auf der Grundlage des Arbeitsvertrags (§ 40 AGB), des Funktionsplans (§ 73 Abs. 2 AGB), der Arbeitsordnung (§ 91 AGB), betrieblicher Weisungen oder Festlegungen unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu treffen. Nimmt ein Werk-tätiger im Arbeitsprozeß nur rein organisatorische Aufgaben wahr, z. B. i. S. des § 6 der ASAO 12/3 vom 8. Juni 1963 (GBl. II Nr. 59 S. 413) oder des § 7 Abs. 1 der ABAO 17/2 vom 3. Januar 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 771), dann ist er nicht leitender Mitarbeiter, auch wenn eine Bezeichnung auf eine besondere Verantwortung im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz hindeutet.

Nach § 204 AGB in Verbindung mit §§ 25 bis 27 ASVO sind in den Betrieben zur Unterstützung des Betriebsleiters bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz Sicherheitsinspektoren einzusetzen. Die Sicherheitsinspektoren sind grundsätzlich nicht leitende Mitarbeiter. Ihnen sind durch Rechtsnormen jedoch besondere Rechte und Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz übertragen worden. Verletzt ein Sicherheitsinspektor schuldhaft die ihm durch Rechtsnormen übertragenen Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz und verursacht er dadurch schuldhaft eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für